Vertrag zur gemeinsamen Pfarrstelle der ev.-reformierten und ev.-altreformierten Gemeinden Laars

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Laar, Hauptstrasse 56, 49824 Laar, vertreten durch den Kirchenrat

und

die Evangelisch-altreformierte Kirchengemeinde Laar, Hauptstrasse 33, 49824 Laar, vertreten durch den Kirchenrat

sowie

die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutsch-land), Saarstr. 6, 26789 Leer,
vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode

und

die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, Hauptstrasse 33, 49824 Laar,

vertreten durch das Moderamen ihrer Synode,

schließen zur Regelung der pastoralen Versorgung den folgenden Vertrag:

§ 1 - Grundlegung
(1) Die Evangelisch-reformierte und die Evangelisch-altreformierte Kirchengemeinde Laar arbeiten bei Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit im Bereich der pastoralen Begleitung zusammen.
(2) Dieser Vertrag wird zunächst befristet auf fünf Jahre geschlossen. Zwischen der Evangelisch-reformierten und der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar sollen Verhandlungen und die Geltendmachung von Rechten und Pflichten vom Geist der Geschwisterlichkeit bestimmt sein. Macht einer der Vertragspartner geltend, wegen einer Änderung der bei Abschluss zu Grunde liegenden Verhältnisse am Vertrag nicht festhalten zu können, ist der andere zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.
(3) In der jeweiligen Kirchengemeinde nimmt der Kirchenrat die Leitung wahr. Diese umfasst die geistliche Leitung (Hirtenamt) und Aufsicht, die rechtliche Vertretung nach innen und außen und die wirtschaftliche Verwaltung.

§ 2 - Pastorale Begleitung
(1) Der/Die Pfarrstelleninhaber(in) der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar erhält im Rahmen der in Abs. 2 geregelten pastoralen Begleitung der Evangelisch-reformier-ten Kirchengemeinde Laar die Stellung eines/einer Pastoren/in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die in Satz 1 genannte Stellung bezieht sich insbesondere auf seine pfarr-amtliche Tätigkeit sowie die Mitgliedschaft im Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar. Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeansprüche des Pfarrstelleninhabers der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar an die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) werden ausdrücklich ausgeschlossen; insoweit wird auf Abs. 3 verwiesen.

(2) Um die pastorale Begleitung in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar zu gewährleisten, reduziert der/die Pfarrstelleninhaber(in) der Evangelisch-

altreformierten Kirchengemeinde Laar seinen dortigen Dienstauftrag auf 50 %. Mit dem freiwerdenden Anteil übernimmt der/die Pfarrstelleninhaber(in) die pastorale Begleitung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar. Die beteiligten Kirchengemein-den haben jeweils für sich Sorge für die Regelung der Urlaubs- und Vertretungsdienste zu tragen.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) beteiligt sich zu 50 % an der Besoldung und Versorgung des Pfarrstelleninhabers/der Pfarrstelleninhaberin der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen. Des Weiteren werden die für die Vertretung der Evangelisch-reformierten Kirchenge-meinde Laar entstandenen Dienstreisekosten erstattet. Der/Die Pfarrstelleninhaber(in) ist während seiner Tätigkeit bei der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Laar über die Rahmenverträge der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutsch-land) versichert.

§ 3 - Vikar/in
Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist bemüht, für die ersten fünf Jahre der Zusammenarbeit zwischen der Evangelisch-reformierten und der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar einen Vikar/eine Vikarin oder einen Hilfsprediger/eine Hilfspredigerin nach Laar zu ver-setzen. Diese(r) soll neben dem pastoralen Dienst den Prozess der Zusammenarbeit und des Zusammenwachsens beider Kirchengemeinden dokumentieren.

§ 4 - Sonstige Kosten
Die Kosten für die laufende Verwaltung (Bürobedarf, Telefonkosten, Porto etc.) werden von der Ev.-ref. Kirchengemeinde und der Ev.-altref. Kirchengemeinde Laar jeweils zur Hälfte getragen. Falls darüber hinaus Kosten entstehen, sind diese durch Belege nachzuweisen und dem Kostenverhältnis entsprechend von der jeweiligen Kirchengemeinde zu tragen.

§ 5 - Beginn und Beendigung des Vertrages
(1) Dieser Vertrag tritt am 1. August 2009 in Kraft und wird zunächst befristet auf fünf Jahre geschlossen.

(2) Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, solange der derzeitige Pastor der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar Inhaber der dortigen Pfarrstelle ist. Nach dem Ausscheiden des derzeitigen Pfarrstelleninhabers der Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinde Laar wird über die Verlängerung des Vertrages in den Gremien der beiden Kirchengemeinden beraten und beschlossen. Für die Beschlussfassung gilt § 31 Abs. 1 der Kirchenver-fassung entsprechend.

(3) Während der in Abs. 1 geregelten Laufzeit kann dieser Vertrag von jeder der vertragschliessenden Kirchengemeinden durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.